



Version vom 06.03.2026

Nummer der Rahmenvereinbarung: #wird nach Zuschlag ergänzt#

**Az.: ZIB 12.05 - 9979/24/VV : 2**

## Rahmenvereinbarung

zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das

Bundesministerium des Innern,  
vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI,  
Brühler Straße 3, 53119 Bonn

**- Auftraggeberin -**

und der

#wird nach Zuschlag ergänzt#

vertreten durch

#wird ggf. nach Zuschlag ergänzt#

**- Auftragnehmerin -**

über

Netzwerksicherheitsprodukte des Herstellers Infoblox sowie zugehörige Dienstleistungen: Los 1

Hinweis: Angaben, die erst nach der Bekanntmachung vorliegen werden (z. B. aus dem Angebot des Auftragnehmers), sind gelb markiert.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Leistungen der Auftragnehmerin.....	4
§ 2	Auftragsvolumen/Höchstwert .....	5
§ 3	Geltungsreihenfolge.....	5
§ 4	Bestellungen (Einzelaufträge) .....	5
§ 5	Reporting durch die Auftragnehmerin.....	6
§ 6	Vergütung.....	7
§ 7	Herstellerpreisliste / Preisanpassung.....	7
§ 8	Nachfolgemodell / Change Request .....	8
§ 9	Eigentumsverhältnisse .....	8
§ 10	Mängelansprüche .....	9
§ 11	Laufzeit der Rahmenvereinbarung .....	9
§ 12	Kündigung .....	9
§ 13	IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz .....	9
§ 14	Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT.....	11
§ 15	Vertraulichkeit, Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden .....	11
§ 16	Versicherungspflicht .....	12
§ 17	Unterauftragnehmer, freiberufliche Mitarbeitende.....	12
§ 18	Erklärung der Löschung von Daten/ Rückgabe von Informationen, Datenspeicherverbleib .	13
§ 19	Schlussbestimmungen .....	13
Anlage 1	Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen	
Anlage 2	Angebot der Auftragnehmerin vom <b>XX.XX.2026</b> (wird nach Zuschlag ergänzt)	
Anlage 3	Anlagenkonvolut bestehend aus	
	- Dokument 19 EVB-IT Kauf-AGB_17032016	
	- Dokument 20 EVB-IT Kaufvertrag (Kurzfassung)	
	- Dokument 21 EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung)	
	- Dokument 22 EVB-IT Systemlieferungs-AGB_01022010	
	- Dokument 23 EVB-IT Systemlieferungsvertrag	
	- Dokument 24 EVB-IT Dienstleistungs-AGB_01042018	
	- Dokument 25 EVB-IT Dienstvertrag – Kurzfassung	
	- Dokument 26 EVB-IT Dienstvertrag – Langfassung	
	- Dokument 27 EVB-IT Überlassung Typ A - AGB_16072015	
	- Dokument 28 EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Kurzfassung mit Pflege)	
	- Dokument 29 EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Langfassung mit Pflege)	
	- Dokument 30 EVB-IT Pflege S - AGB_16072015	
	- Dokument 31 EVB-IT Pflegevertrag S (Kurzfassung)	
	- Dokument 32 EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B	
	- Dokument 33 EVB-IT Überlassung Typ B-AGB_01042002	

- Dokument 34 EVB-IT Instandhaltungsvertrag
  - Dokument 35 EVB-IT Instandhaltungs-AGB\_17032016
- Anlage 4 Dokument 08 AGB des Beschaffungsamtes des BMI vom 15.07.2025
- Anlage 5 Dokument 07 VOL/B vom 05.08.2003
- Anlage 6 Dokument 14 Reporting-Template
- Anlage 7 Dokument 12 Liste der Bedarfsträger
- Anlage 8 Dokument 16 Mustervereinbarung zur Auftragsverarbeitung
- Anlage 9 Dokument 45 Ansprechpartner
- Anlage 10 Dokument 09 Lieferantenhandbuch
- Anlage 11 Dokument 43 Katalogdaten KDBund
- Anlage 12 Dokument 44 Verpflichtung VS-NfD und VS-NfD-Merkblatt
- Anlage 13 Dokument 15 Verpflichtung Verpflichtungsgesetz mit Anlagen
- Anlage 14 Dokument 42 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT

## § 1 Leistungen der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zur Lieferung von Netzwerksicherheitsprodukten des Herstellers Infoblox sowie zur Erbringung verbundener Dienstleistungen für die als abrufberechtigte Bedarfsträger benannten Stellen des Bundes. Hiervon umfasst sind auch funktionsgleiche Nachfolgeprodukte, nicht jedoch neu entwickelte Softwareversionen und/oder Hardwaremodelle. In der Leistungsbeschreibung werden die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen weiter präzisiert.
- (2) Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält sie allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge. Unabhängig vom Inhalt des jeweiligen Einzelauftrags haben die Bedarfsträger zusätzlich alle Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung.
- (3) Die elektronischen Katalogdaten der Produkte werden von der Auftragnehmerin in einem normierten XML-Format (BMEcat 1.2) bereitgestellt. Alternativ können die Katalogdaten und ggf. neutrale Konfigurationsregeln bei konfigurierbaren Produkten in eine vorgegebene Tabellenkalkulationsdatei eingetragen und an die E-Mail-Adresse [katalogdaten@kdbund.bund.de](mailto:katalogdaten@kdbund.bund.de) weitergeleitet werden.  
Die Tabellenkalkulationsdatei ist unter [www.kdb.bund.de](http://www.kdb.bund.de) in der Rubrik „Informationen für Unternehmen“ abrufbar. Folgende Angaben müssen zu allen bestellbaren Produkten und jeglichen Zubehörteilen geliefert werden:
  - Eine eindeutige Nummer für die jeweils abrufbare Leistung
  - Leistungskurzbeschreibung
  - Leistungslangbeschreibung
  - eCl@ss-Nr. in der Version 10.1
  - Bestelleinheit
  - Preis (netto)
  - Gütezeichen und Nachhaltigkeitskriterien der Stufen 1 und 2 (soweit für die Leistung zutreffend) siehe Anlage 11.
- (4) Die Auftragnehmerin hat die Katalogdaten in elektronischer Form binnen 14 Tagen nach Zuschlagserteilung zu übermitteln.
- (5) Soweit erforderlich, passt die Auftragnehmerin die Struktur der Katalogdaten in Abstimmung mit dem Team KdB im Beschaffungsamt des BMI an.
- (6) Es steht der Auftragnehmerin frei, bei der Übermittlung der Katalogdaten für das/die angebotene(n) Produkt(e) zusätzlich Gütezeichen (der Stufen 1 und 2) anzugeben, mit denen das/die Produkt(e) gekennzeichnet ist/sind, auch wenn diese nicht ausschreibungsrelevant waren. In diesem Fall muss sie die Richtigkeit ihrer Angaben durch eine Eigenerklärung bestätigen.
- (7) Die Auftragnehmerin hat nach Änderungen der Produktbeschreibung aktualisierte Katalogdaten nachzuliefern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung der Auftraggeberin bedarf.

## § 2 Auftragsvolumen/Höchstwert

- (1) Der Höchstwert des Auftragsvolumens der Rahmenvereinbarung beträgt 20.500.000 Euro (netto).
- (2) Eine Verpflichtung zum Abruf eines bestimmten Mindestvolumens besteht nicht.

## § 3 Geltungsreihenfolge

- (1) Für die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien gelten die Vertragsbestandteile in der folgenden Reihenfolge:
  - Rahmenvereinbarung,
  - Leistungsbeschreibung (Anlage 1),
  - Angebot der Auftragnehmerin (Anlage 2),
  - EVB-IT Verträge und EVB-IT AGB (Anlage 3),
  - AGB des Beschaffungsamtes des BMI (Anlage 4),
  - VOL/B (Anlage 5)
- (2) Gegebenenfalls softwarespezifische Lizenzbedingungen (wie zum Beispiel „EULA“) der Auftragnehmerin oder Dritter, insbesondere des Herstellers des gelieferten Produkts finden – unabhängig davon, ob diese als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu werten sind oder nicht – keine Anwendung, soweit sie gegen §§ 305c, 307, 308, 309 BGB verstoßen. Darüber hinaus sind Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin oder Dritter ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten auch für die Einzelaufträge.

## § 4 Bestellungen (Einzelaufträge)

- (1) Die Leistungen dieser Rahmenvereinbarung können von den in der Liste der Bedarfsträger (Anlage 7) genannten Behörden und Einrichtungen bestellt werden (Besteller). Daneben ist auch die Auftraggeberin zum Einzelabruf berechtigt.
- (2) Im Rahmen der Bestellung (Einzelaufträge) werden innerhalb der Regelungen der Rahmenvereinbarung Leistungsumfang und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert.
- (3) Die Rahmenvereinbarung wird im Kaufhaus des Bundes veröffentlicht und die abrufbaren Leistungen eingestellt. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die abrufbaren Leistungen in Form von Katalogdaten elektronisch so bereitzustellen, dass diese von den Bedarfsträgern abgerufen werden können. Im Falle von Änderungen hat sie aktualisierte Daten nachzuliefern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung bedarf. Die Details der Bereitstellungen ergeben sich aus den Anlagen 10 sowie 11. Die Beauftragung eines Einzelauftrags erfolgt mittels sogenanntem „Dummy-Produkt“ (siehe Ziffer 6.3 der Anlage 10), sofern dies technisch erforderlich ist.
- (4) Die Bestellungen erfolgen ausschließlich über das Kaufhaus des Bundes (KdB) unter Verwendung des jeweiligen EVB-IT Vertrages gemäß Anlage 3.
- (5) Bestellungen, die von den Inhalten der Rahmenvereinbarung abweichen, muss die Auftragnehmerin ablehnen und dabei den Besteller darauf hinweisen, dass die Bestellung

außerhalb der Rahmenvereinbarung erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Rahmenvereinbarung vollständig ausgeschöpft ist oder bei Bestellungen von Bedarfsträgern, die nicht im KdB als abrufberechtigte Behörde der Rahmenvereinbarung freigeschaltet sind.

## **§ 5 Reporting durch die Auftragnehmerin**

- (1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erhält (Reporting).
- (2) Regelmäßiges Reporting: Der Auftraggeberin sind nach einem Kalenderquartal bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln:
  - 1) Kumuliertes Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Einzelaufträge.
  - 2) Auftragsvolumen in Euro (netto) der Einzelaufträge jeweils mit weiteren Angaben in dem von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestelltem Reporting-Template (Anlage 6).
  - 3) Sofern im jeweiligen Kalenderquartal keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgte, meldet die Auftragnehmerin dennoch das Reporting-Template und das kumulierte Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Einzelaufträge an die Auftraggeberin.
- (3) Bei Lizenzverträgen sind mindestens folgende zusätzliche Angaben notwendig:
  - Art der Lizenz
  - Lizenzklasse
  - Lizenztyp
  - Lizenzmetrik
- (4) Ab einer Ausschöpfung von 80 % des Höchstwertes in Euro (netto) übermittelt die Auftragnehmerin das Reporting monatlich statt quartalsweise bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats an die Auftraggeberin.
- (5) Anlassbezogenes Reporting: Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin unaufgefordert und unverzüglich, wenn 60 %, 80 % und 100 % des Höchstwertes in Euro (netto) erreicht sind.
- (6) Auf Anforderung der Auftraggeberin übermittelt die Auftragnehmerin den aktuellen Ausschöpfungsgrad in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anforderung bei der Auftragnehmerin.
- (7) Für das Reporting und die Meldeverpflichtungen nutzt die Auftragnehmerin die Funktionen im Bereich Reporting auf ihrer Lieferantenseite (<https://supplier.kdb.bund.de>) zur jeweiligen Rahmenvereinbarung.

## § 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt auf Basis der Herstellerpreisliste und des Preisblatts, insbesondere der dort angegebenen Rabatte und Tagessatzpauschalen. Die im Angebot genannten Einzelpreise und Rabatte behalten über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit.
- (2) Bei den im Angebot der Auftragnehmerin genannten Rabatten und Einzelpreisen handelt es sich um Festrabatte sowie Festpreise (bzgl. Leistungen auf Tagesatzbasis) einschließlich sämtlicher Kosten, insbesondere Materialkosten, Reisekosten im Zusammenhang mit Reisen zu den Standorten der Bedarfsträgerin und Nebenkosten.
- (3) Für die Vergütung nach Tagessätzen gilt: Ein Tagessatz beträgt acht Zeitstunden. Bei Überschreitung oder Unterschreitung erfolgt die Abrechnung mindestens viertelstundengenau auf der Grundlage der vereinbarten Tagessätze. Der Stundensatz beträgt ein Achtel des Tagessatzes; der Minutensatz ein Sechzigstel des Stundensatzes. Reisezeiten und Pausenzeiten werden nicht vergütet. Die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind von der Auftragnehmerin einzuhalten.
- (4) Für auf US-Dollar basierende Preise wird für den Einzelauftrag derjenige Wechselkurs zugrunde gelegt, der am ersten desjenigen Kalendermonats, in dem der Einzelauftrag geschlossen wird, auf Basis des EZB-Referenzkurses jeweils gilt. Dieser Wechselkurs gilt für die gesamte Laufzeit des Einzelauftrags, Wechselkursänderungen bleiben unberücksichtigt. Der so für den jeweiligen Monat festgelegte Wechselkurs wird bis zum 5. desselben Monats im Kaufhaus des Bundes (KdB) veröffentlicht.
- (5) Der Einzelauftrag wird mit der jeweiligen Bedarfsträgerin abgerechnet.

## § 7 Herstellerpreisliste / Preisanpassung

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, regelmäßig zum ersten Werktag jedes Quartals eine aktuelle Preisliste bereitzustellen, die mindestens folgenden Informationen enthält: Hersteller-Produktnummer, Hersteller-Produktbezeichnung, Produktkategorie, Herstellerlistenpreis in US Dollar, angebotener Rabattsatz, rabattierter Artikelpreis in US Dollar und die „end of sale“ Termine der jeweiligen Produkte. Die initiale Preisliste ist mit dem Angebot bereitzustellen.
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass die Preise auf Basis der initialen Herstellerpreisliste sowie des Preisblattes für die Produkte und Leistungen, die Gegenstand der Produktkategorien der Herstellerpreisliste dieser Rahmenvereinbarung sind (nachfolgend „Preislistenprodukte“ genannt), ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Absätze angepasst werden können. Im Übrigen ist eine Anpassung der für die Vertragsleistungen vereinbarten Preise während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt maximal einmal pro Kalenderjahr, jedoch erstmalig ab dem 01.06.2027, die Preise der Preislistenprodukte anzupassen, sofern (i) der Hersteller die Preise seit Abschluss dieser Rahmenvereinbarung bzw. seit der jeweils letzten zuvor auf Grundlage dieser Ziffer vorgenommenen Preisanpassung nachweislich in mindestens derselben Höhe prozentual erhöht hat, (ii.) der Auftragnehmer sein Preisanpassungsbegehren gegenüber dem Auftraggeber spätestens 10 Kalenderwochen vor dem avisierten Zeitpunkt, in dem die Preiserhöhung in Kraft treten soll, in Textform geltend macht und darlegt und (iii.) die Preise der einzelnen Preislistenprodukte jeweils nicht mehr

als um 3 % im Verhältnis der bisherigen Preise erhöht werden sollen. Unter Darlegung des Preisanpassungsbegehrens im vorgenannten Sinne verstehen die Parteien, dass der Auftragnehmer die Gründe für die Preisanpassung und die jeweilige Höhe dem Auftraggeber gegenüber nachvollziehbar in Textform beschreibt.

- (4) Soweit sich Preise der Preislistenprodukte der Herstellerpreisliste reduzieren, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und diese Reduzierung unverzüglich in prozentual gleicher Höhe an den Auftraggeber durch Anpassung der Preise der Preislistenprodukte der Herstellerpreisliste weiterzureichen.
- (5) Preisanpassungen im vorstehend genannten Sinne führen zu keinerlei Änderungen der von dem Auftragnehmer gemäß Preisblatt dieser Rahmenvereinbarung auf die Herstellerpreisliste für den Auftraggeber eingeräumten Rabatte. Die Rabatte auf die Herstellerpreisliste bleiben für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung unverändert bestehen.

## **§ 8 Nachfolgemodell / Change Request**

- (1) Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung kann der ursprünglich zu liefernde Leistungsgegenstand auch durch ein anderes, den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechendes Produkt z.B. das Nachfolgemodell ersetzt werden, wenn das ursprünglich angebotene Produkt nicht mehr verfügbar ist. Da es sich in einem solchen Fall um eine Auftragsänderung im Sinne des § 132 GWB handelt, ist die Auftraggeberin verpflichtet, die vergaberechtliche Zulässigkeit zu prüfen.
- (2) Nachfolgeprodukte von abgekündigten/ ausgelaufenen Modellen müssen mindestens die gleichen Leistungsmerkmale wie die abgelösten Produkte aufweisen. Der Rabatt des Nachfolgeprodukts muss dem zum Wechselzeitpunkt geltenden Rabatt des abgelösten Produkts entsprechen.
- (3) Falls während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung die Preislistenprodukte eingestellt oder eine Änderung an den zu liefernden Produkten – z.B. aufgrund technischer und/oder technologischer Weiterentwicklungen – vorgenommen wird, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Bedarfsträger mindestens sechs Monate vor dem Auslaufen des Produktlebenszyklus zu informieren.
- (4) Bei Abkündigung eines Preislistenprodukts ohne Nachfolgeprodukt hat die Auftragnehmerin das Produkt durch ein mindestens gleichwertiges Produkt zu ersetzen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Auftragnehmerin nachgewiesen; die ausschlaggebende Beurteilung, ob eine Gleichwertigkeit vorliegt, trifft die Auftraggeberin anhand der Anforderungen der Leistungsbeschreibung. Der Rabatt muss dem zum Wechselzeitpunkt geltenden Rabatt des jeweils abgelösten Produkts entsprechen.

## **§ 9 Eigentumsverhältnisse**

- (1) Der Besteller erlangt, soweit rechtsfähig, das Eigentum an den entgegengenommenen Gegenständen, ansonsten erlangt die Auftraggeberin das Eigentum.
- (2) In Fällen, in denen der Besteller im Rahmen von Bundesauftragsverwaltung tätig wird, erlangt die Auftraggeberin das Eigentum an den durch den Besteller entgegengenommenen Gegenständen.

## § 10 Mängelansprüche

Mängelansprüche werden durch die Auftraggeberin oder die Bedarfsträgerin des Einzelauftrages (Besteller) geltend gemacht.

## § 11 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am **xx.xx.2026** **#wird nach Zuschlag ergänzt#** und endet mit Ausschöpfung des Höchstwertes des Auftragsvolumens (netto) (vgl. § 2 Abs. 1), spätestens jedoch am **xx.xx.2028** (zwei Jahre nach Laufzeitbeginn). **#wird nach Zuschlag ergänzt#**.
- (2) Sofern der Höchstwert des Auftragsvolumens gemäß § 2 Abs. 1 durch die Bestellungen nicht erreicht wird, verlängert sich die Laufzeit zu gleichbleibenden Konditionen um ein Jahr, sofern die Auftraggeberin nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit kündigt. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt insgesamt aber maximal vier Jahre.
- (3) Eine vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung getätigte Bestellung behält ihre Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Für die Abwicklung der Bestellung gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für diese Bestellung fort.

## § 12 Kündigung

- (1) Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist lediglich die Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach §§ 20, 21 der AGB (Anlage 4).
- (2) Im Fall der außerordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung durch die Auftraggeberin sind auch die Bedarfsträger berechtigt, nach ihrer Wahl einzelne oder alle Einzelaufträge fristlos zu kündigen, soweit der wichtige Grund auch den jeweiligen Einzelauftrag berührt.
- (3) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, den Bedarfsträgern unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach Übermittlung unverzüglich zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.

## § 13 IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Auftragsausführung die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen zur IT-Sicherheit, insbesondere die IT-Grundschutz-Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), zu beachten.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen unter dieser Rahmenvereinbarung alle einschlägigen Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Die Auftragnehmerin haftet dafür, dass alle Personen, die von ihr mit der

Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die jeweilige Bedarfsträgerin benennt im Einzelauftrag einen zuständigen Datenschutzbeauftragten. Für den Fall, dass bei der Auftragsausführung im Sinne von Art. 28 DSGVO personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen, schließen die Parteien des Einzelauftrags eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO. Im Falle des Transfers personenbezogener Daten in Drittländer vereinbart die Auftragnehmerin mit den Verantwortlichen geeignete Maßnahmen, um ein angemessenes Datenschutzniveau nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO einzuhalten. Sofern für die konkret betroffenen Drittländer kein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO vorliegt, hat die Auftragnehmerin zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO geeignete Garantien im Sinne des Art. 46 Abs. 2 DSGVO vorzusehen. Es kann die Mustervereinbarung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Auftragsvereinbarung (Anlage 8) zugrunde gelegt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses, über die Verwendung der Mustervereinbarung und die konkrete Ausgestaltung sowie die Festlegung von technisch-organisatorischen Maßnahmen obliegt dem Verantwortlichen der Bedarfsträgerin. Für den Abschluss einer solchen Vereinbarung erhält die Auftragnehmerin kein gesondertes Entgelt.

- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auf Verlangen der Auftraggeberin bzw. der Bedarfsträgerin ihre Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung (Ü1, Ü2 oder Ü3) gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen, sofern nicht bereits geschehen. Für diesen Fall verpflichtet sich die Auftragnehmerin, an der Geheimschutzbetreuung des Bundes teilzunehmen, sofern sie noch nicht geheimschutzbetreut ist. Die Stufe der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung wird von der Bedarfsträgerin vorgegeben und hängt von der Einstufung der Verschlusssachen ab, zu denen das Personal der Auftragnehmerin Zugang erhalten soll oder sich Zugang verschaffen könnte.
- (4) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin anlässlich der Leistungserbringung Zugriff auf Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministerium des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) erhält, wird sie die einschlägigen Bestimmungen der VSA sowie des Handbuches für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch - GHB) einhalten. Die Auftragnehmerin hat vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung die "Verpflichtung VS-NfD" abgegeben. Die den Vergabeunterlagen beigegeführten Dokumente „Merkblatt zur Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt)“ und „Verpflichtung VS-NfD“ (Anlage 12) hat die Auftragnehmerin zur Kenntnis genommen.
- (5) Die Auftragnehmerin haftet dafür, dass sie die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung des Datenschutzes und des Geheimschutzes verpflichten wird. Die Verpflichtung ist zu dokumentieren und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Die Auftragnehmerin ist bereit, sich zum Korruptionsschutz nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichten zu lassen und stellt sicher, dass auch die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter dazu bereit sind. Mit der förmlichen Verpflichtung werden die Auftragnehmerin und die Mitarbeiter strafrechtlich den Amtsträgern gleichgestellt.

- (7) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis bestehender oder möglicher Interessenkonflikte mit früheren, gegenwärtigen oder künftigen Kundenbeziehungen den Auftraggeber auf diese hinzuweisen.
- (8) Die Verschwiegenheitspflichten bleiben über die Vereinbarungslaufzeit hinaus bestehen. Als Referenzprojekt darf die Auftragnehmerin diese Rahmenvereinbarung nur mit vorher in Textform erteilter Zustimmung der Auftraggeberin angeben. Für die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge ist die vorher in Textform erteilte Zustimmung der jeweiligen Auftraggeberin des Einzelauftrags erforderlich.

## **§ 14 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT**

- (1) Die Parteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund hat sich die Auftragnehmerin bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Einhaltung der in Ziffer 1 der Erklärung geforderten Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (Dokument „Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT“, im Folgenden ILO-Erklärung) bei der Auftragsausführung zu gewährleisten.
- (2) In Ansehung dessen kann die öffentliche Auftraggeberin von der Auftragnehmerin unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass bei der Ausführung des Auftrages die Auftragnehmerin selbst oder die weiteren Beteiligten im Sinne der Ziffer 1 der ILO-Erklärung nachweislich gegen die von dieser Erklärung umfassten Arbeits- und Sozialstandards verstoßen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Auftragnehmerin oder die weiteren Beteiligten innerhalb der Frist der Ziffer 2 der ILO-Erklärung die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegen oder die Überprüfung der Arbeitsbedingungen im Sinne der Ziffer 1 der ILO-Erklärung verhindern.
- (3) Hilft die Auftragnehmerin aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe verlangen und/oder außerordentlich kündigen (Ziffer 5 der ILO-Erklärung).

## **§ 15 Vertraulichkeit, Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden**

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten, vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere bestanden zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) hinzuweisen.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn sie die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere wenn für sie eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder sie eine solche hätte erkennen können, die sie an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.

- (3) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

## **§ 16 Versicherungspflicht**

- (1) Für die Auftragnehmerin und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft muss während der gesamten Vereinbarungslaufzeit eine geeignete Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden über mindestens den Betrag von 1 Million Euro und für Vermögensschäden über mindestens den Betrag von 2 Millionen Euro bestehen. Eine Pauschalversicherung (Sach-, Personen- & Vermögensschäden) über den Betrag von mindestens 3 Million Euro (mindestens 1 Millionen Personenschäden/Sachschäden und mindestens 2 Millionen Vermögensschäden) wird als äquivalent angesehen.
- (2) Die Auftragnehmerin wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des jeweiligen Einzelauftrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Auf Anforderung der Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin den Nachweis über die Versicherung vorzuweisen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin oder der Bedarfsträgerin vor Leistungsbeginn, zum Ende eines jeden Kalenderjahres sowie auf Anforderung das Bestehen des Versicherungsschutzes mit den vereinbarten Deckungssummen nachzuweisen.

## **§ 17 Unterauftragnehmer, freiberufliche Mitarbeitende**

- (1) Die Auftragnehmerin kann die Leistung durch die in ihrem Angebot benannten Unterauftragnehmer erbringen. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die auf einen Unterauftragnehmer übertragene Leistung durch diesen nicht an Dritte weitergegeben wird.
- (2) Das Ausscheiden und die Beauftragung neuer Unterauftragnehmer und die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmer bedürfen der Einwilligung (mind. in Textform) der Auftraggeberin. Dies gilt auch für den Wechsel von freiberuflichen Mitarbeitenden. Auch im Fall des Ausscheidens von Unterauftragnehmern ist eine Einwilligung einzuholen, soweit dies zumutbar ist.
- (3) Soweit die Auftragnehmerin sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten eines Unterauftragnehmers bedient, hat sie durch geeignete vertragliche Abreden mit dem Unterauftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die der Auftraggeberin aus und im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen zustehenden Rechten, nicht durch fehlende oder unzureichende Regelungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Unterauftragnehmer beeinträchtigt werden.
- (4) Vorstehendes gilt gleichermaßen für die Weitergabe von Leistungsteilen durch Unterauftragnehmer. Ohne Zustimmung der Auftraggeberin, die mindestens in Textform erfolgen muss, ist diese Weitergabe unzulässig.

## **§ 18 Erklärung der Löschung von Daten/ Rückgabe von Informationen, Datenspeicherverbleib**

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich unwiderruflich, bei der Beendigung des in dieser Rahmenvereinbarung begründeten Auftragsverhältnisses alle von der Auftraggeberin im Zusammenhang mit diesem Auftrag erhaltenen
  - elektronische Daten zu löschen, die sie oder die von ihr mit der Durchführung des Auftrags beauftragten Personen auf Datenträgern außerhalb der IT-Systeme der Auftraggeberin gespeichert haben/speichern lassen haben und
  - Dokumente und Datenträger an die Auftraggeberin zurückzugeben.
- (2) Ausgenommen von vorstehender Löschpflicht sind solche Daten, die im Rahmen von regelmäßigen Datensicherungen gesichert wurden, sofern ihre Löschung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde und die Auftragnehmerin diese Sicherungen mit dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter schützt.
- (3) Sofern mit der Erfüllung des Einzelvertrages Massenspeicher (nichtflüchtige Datenspeicher) von der Auftragnehmerin geliefert werden, verbleiben diese bei der Auftraggeberin, soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Dies gilt auch bei etwaigen Ersatzbeschaffungen oder Austausch sowie Wartungsarbeiten.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

Ansprechpartner: Siehe Anlage 9.